



Satzung

der

**Gesellschaft zur Förderung musischer
Bildung und Lebensgestaltung e.V.**

Fassung vom 21. November 2016

Argentinische Allee 9
14163 Berlin-Zehlendorf
Telefon 030 81 81 97 – 0
Fax 030 81 81 97 – 10

www.gzf-berlin.de

SATZUNG

des Vereins

Gesellschaft zur Förderung musischer Bildung und Lebensgestaltung e.V.

Änderung und Neufassung
beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21.11.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung musischer Bildung und Lebensgestaltung e.V.“ (GzF)
2. Er hat seinen Sitz in 14163 Berlin-Zehlendorf, Argentinische Allee 9.
3. Der Verein wurde am 27. Juni 1954 vom Amtsgericht Charlottenburg, Gesch.Nr.: 95 VR 2772 NZ unter dem Namen „Gesellschaft zur Förderung musischer Erziehung“ in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Verein und die von ihm getragenen Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage der Anthroposophie Rudolf Steiners und in Verbindung mit dem Goetheanum, der von Rudolf Steiner begründeten Freien Hochschule für Geisteswissenschaft.

1. Ziel und Zweck des Vereins sind Bildungs- und Ausbildungsaufgaben sowie Heil-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben im Sinne der anthroposophischen Sozialarbeit, insbesondere in sozial-kultureller Hinsicht in der Zusammenarbeit von Kunst, Heilpädagogik und Sozialtherapie. Die Kunst umfasst hier die Bereiche der Eurythmie, der darstellenden Kunst, der Musik, der Sprache sowie Plastik und Malerei. Die Heilpädagogik und Sozialtherapie umfassen die Bereiche der Therapie, der Heilerziehung, der Lebensgestaltung im Wohn- und Arbeitsbereich, des Unterrichts sowie der Arbeit mit und der Beratung von Angehörigen und gesetzlichen Betreuern von Menschen mit Hilfebedarf.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des §52 (2) Ziffer 7 der Abgabenordnung, der Förderung der Kunst und Kultur im Sinne der Ziffer 5 sowie der Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne der Ziffer 9 der genannten Vorschrift, und er verfolgt überwiegend mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 (1) der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nichts. Sie verzichten ausdrücklich auf irgendwelche Anteile aus dem Vereinsvermögen.

6. Kirchlich-konfessionelle und parteipolitische Zwecke werden nicht verfolgt.

7. Zur Verwirklichung der Satzungszwecke kann der Verein geeignete Einrichtungen und Dienste entwickeln, betreiben, gründen, ausgründen, und/oder in eigene gemeinnützige Rechtsformen und Organisationen überführen sowie sich an solchen Einrichtungen und Diensten beteiligen oder solche erwerben. Durch den Betrieb von und die Beteiligung an anerkannten Einrichtungen zur Förderung von Menschen mit Hilfebedarf im Sinne von Lebensbegleitung, Beschäftigung, Bildung, Teilhabe, Ausbildung und Arbeit leistet der Verein einen Beitrag zur Eingliederungshilfe und Rehabilitation.

8. Der Verein ist u.a. Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Anthropoi Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. und im Bund der Freien Waldorfschulen e.V.

§ 3 Einrichtungen und Aufgaben

Im Sinne der Pflege des anthroposophischen Grundimpulses, Kunst und Heilen miteinander zu verbinden, betreibt die GzF neben den Einrichtungen, die der Bildung, Teilhabe und Lebensgestaltung von Menschen mit Hilfebedarf dienen, die „Schule für Eurythmische Art und Kunst Berlin“ und den „Freundeskreis für redende und dramatische Kunst Berlin“.

Zum weiteren Aufgabenbereich des Vereins und seiner Einrichtungen gehört die Organisation und Durchführung von Tagungen, Lehrgängen, Seminaren und Vorträgen, künstlerischen Darbietungen, wissenschaftliche Grundlagenarbeit, die Pflege internationaler Begegnungen im Sinne der anthroposophischen Bildungs- und Kulturarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins im Sinne der §§ 2 und 3 mitwirken oder sie fördern wollen. Beitrittsanträge werden schriftlich an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand und endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen der Verletzung der Ziele und Interessen des Vereins kann mit sofortiger Wirkung, gestützt auf eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates, vom Vorstand vollzogen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

§ 5 (1) Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme von und Aussprache über Arbeitsberichte aus dem Vorstand, dem Beirat, den Einrichtungen und aus sonstigen beauftragten Arbeitsgruppen
- Entgegennahme des und Aussprache über den Jahresabschluss.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Beirates alle drei Jahre bzw. ergänzende Nachwahl einzelner Beiratsmitglieder.
- Wahl des Vorstandes alle drei Jahre bzw. ergänzende Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme vom und Aussprache über den Ausblick auf das folgende Wirtschaftsjahr
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand lädt hierzu die Mitglieder 6 Wochen vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein. Er kann zur außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 7 Tagen einladen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder drei Viertel der Beiratsmitglieder vorliegt.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein, der dann spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit endgültiger Tagesordnung einlädt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Änderung des Vereinszwecks eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin, dem/der Vorsitzenden und einem bei der Sitzung anwesenden sonstigen Mitglied unterzeichnet wird.

§ 5 (2) Beirat

1. Aufgaben des Beirates sind

- die aktive Mitwirkung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben
- die Einrichtung und Beauftragung von Arbeitsgruppen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Unterstützung des Vorstandes

„Aktive Mitwirkung“ ist hier so zu verstehen, dass die Beiratsmitglieder den Vorstand nach den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Kompetenzen durch Vorschläge und Stellungnahmen beraten.

Der Beirat ist ein Organ der gegenseitigen Wahrnehmung und Durchdringung der Einrichtungen und Dienste der GzF. Er nimmt die Berichte aus den Institutionen entgegen.

2. Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus maximal 21 Mitgliedern der GzF, und soll zusammengesetzt sein aus den bis zu fünf Mitgliedern des Vorstandes und jeweils einem/einer vom Kollegium entsandten Vertreter/in aus den Bereichen

- Lebensorte Berlin
- Lebensorte Rohrlack/Vichel
- Werkstätten Berlin
- Werkstätten Rohrlack/Vichel
- Parzival-Schule
- Schule für Eurythmische Art und Kunst
- Freundeskreis für redende und dramatische Kunst

und einem/einer Vertreter/in der

- Elternvereinigung „Interessengemeinschaft zur Förderung behinderter Menschen e.V.“

Die verbleibenden bis zu acht Beiratssitze werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist zulässig. Nach Ausfall von Beiratsmitgliedern können Ergänzungen auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Ergänzend gewählte Beiratsmitglieder amtieren bis zur notwendigen Neuwahl des gesamten Beirats.

Zur Wahl stellen kann sich jedes Mitglied.

Die Kandidatur ist bis 3 Wochen vor der Wahl schriftlich an den Vorstand zu richten.

Gewählt sind die Kandidat/inn/en, die die jeweils höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat für den Wahlgang bis zu 8 Stimmen, höchstens jedoch so viele, wie Kandidat/inn/en zur Wahl stehen. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Der Beirat wählt aus den eigenen Reihen eine/n Sprecher/in. Der Vorstand lädt gemeinsam mit der/dem Sprecher/in zu den Beiratssitzungen ein.

§ 5 (3) Vorstand

- Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 3 bis 5 Persönlichkeiten. Jede/r von ihnen ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Bei Abschluss oder Kündigung von Verträgen sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Nach Ausfall von Vorstandsmitgliedern können Ergänzungen auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Ergänzend gewählte Vorstandsmitglieder amtieren bis zur fälligen Neuwahl des gesamten Vorstandes.
- Voraussetzung zur Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft in der GzF.
- Zur Wahl stellen kann sich jedes Mitglied.
- Die Kandidatur ist bis 3 Wochen vor der Wahl schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Gewählt sind die Kandidat/inn/en, die die jeweils höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen, mindestens jedoch die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat für den Wahlgang bis zu 5 Stimmen, höchstens jedoch so viele, wie Kandidat/inn/en zur Wahl stehen. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird spätestens 2 Wochen nach der Wahl durch eine von allen Vorstandsmitgliedern unterschriebene Geschäftsordnung festgelegt.
- Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann mit sofortiger Wirkung, gestützt auf eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in enger Zusammenarbeit mit dem Beirat.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Auflösung

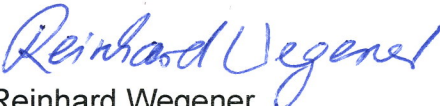
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
2. Der Vorstand muss mindestens 8 Wochen vorher ausdrücklich zu dieser Beschlussfassung mit entsprechender Tagesordnung einladen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an

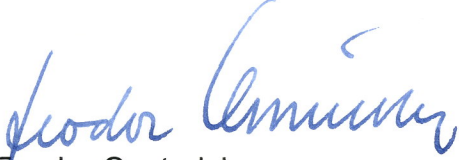
GLS Treuhand e.V., Christstraße 9, 44789 Bochum

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für wohlfahrtspflegerische Zwecke im Sinne des § 66 der Abgabenordnung verwendet werden darf.

Berlin, den 21.11.2016


Reinhard Wegener


Peter Sellier


Feodor Oestreicher